



Oberlandesgericht Braunschweig

Beschluss

1 W 27/10
2 O 985/04 Landgericht Göttingen

wegen Richterablehnung

hat der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Braunschweig durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts [REDACTED] und die Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und [REDACTED] am **29. Juli 2011 beschlossen:**

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landgerichts Göttingen vom 02.03.2010 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 184.370,36 EUR.

Gründe:

I.

Die Klägerin verfolgt mit ihrer Klage die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld wegen Behandlungs- und Aufklärungsfehlern bei zahnärztlichen Behandlungen.

Im Laufe des Rechtsstreits kamen der Kammer Zweifel an der Prozessfähigkeit der Klägerin. Dazu und zur Frage der Begutachtung durch einen psychiatrischen Sachverständigen hat die Kammer die Klägerin im Termin zur mündlichen Verhandlung am 12.11.2009 angehört (Protokoll vom 12.11.2009, Bl. 307 ff. Bd. II).

Am 17.12.2009 hat die Kammer einen Beweisbeschluss des Inhalts verkündet, dass über die Frage der Prozessfähigkeit der Klägerin ein Sachverständigengutachten eingeholt werden soll. In dem Beweisbeschluss hat die Kammer die den Zweifeln an der Prozessfähigkeit der Klägerin zu Grunde liegenden Anhaltspunkte näher dargelegt.

Die Klägerin hat zu dem Beweisbeschluss mit Schriftsatz vom 14.01.2010 Stellung genommen (Bl. 369 ff. Bd. II d. A.). Sie hat insbesondere gerügt, dass bei der Darstellung der Anhaltspunkte für den Zweifel der Kammer an der Prozessfähigkeit der Klägerin streitige Tatsachen als unstrittig behandelt worden seien und angeregt, dies zu korrigieren. Des Weiteren habe die Kammer nicht ausgeführt, welche Anhaltspunkte für den Zweifel an der Prozessfähigkeit der Klägerin sich für die Kammer aus der Anhörung am 12.11.2009 ergeben hätten.

Die Kammer habe der psychiatrischen Stellungnahme des Prof. Dr. F. [REDACTED] und dem Nachgutachten des Prof. Dr. L. [REDACTED] vom 29.11.2006 in nicht zutreffender Weise Hinweise auf eine mögliche psychosomatische Erkrankung der Klägerin entnommen.

Auch könne daraus, dass sie in diesem Prozess den Anwalt gewechselt habe, nichts im Hinblick auf eine psychische Erkrankung hergeleitet werden.

Auf eine Nachfrage der Kammer hätte sie den Anwaltswechsel erläutern können.

Im Übrigen wird auf das Schreiben vom 14.01.2010 zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

Auf dieses Schreiben der Klägerin vom 14.01.2010 hat die damalige Beisitzerin der Kammer, Richterin [REDACTED], mit Verfügung vom 18.01.2010 mitgeteilt, dass die Kammer die Anregungen der Klägerin nicht aufgreifen werde und hat dies näher erläutert. Auf die Verfügung vom 18.01.2010, Bl. 380 ff. d. A. Bd. II, wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

Mit Schriftsatz vom 28.01.2010 hat die Klägerin die Richter, die an dem Beweisbeschluss mitgewirkt haben, und den Richter [REDACTED] wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt mit der Begründung, das Schreiben der Kammer vom 18.01.2010 und der Beweisbeschluss vom 17.12.2009 zusammen mit dem Schreiben der Kammer in dem Rechtsstreit 2 O 1097/08 LG Göttingen vom 05.03.2009, unterzeichnet von Richter [REDACTED], an Rechtsanwältin [REDACTED] würden den Eindruck der Befangenheit und der Voreingenommenheit der Kammer zu Gunsten der Beklagten erwecken. Die Klägerin hat dazu im Wesentlichen ausgeführt:

Zunächst habe die Kammer nur wegen der Vielzahl an Klagen gegen Zahnärzte die Prozessfähigkeit angezweifelt, im Beweisbeschluss vom 17.12.2009 aber weitere aus den Schriftsätzen der Beklagten übernommene Anhaltspunkte aufgeführt und damit den Zweifel an der Prozessfähigkeit der Klägerin begründet. Insoweit dränge sich der Eindruck auf, die Kammer habe unsubstantiierte und strittige Behauptungen der Gegenseite unbesehen übernommen. Der von der Kammer beauftragte Sachverständige müsse bei der Erstellung seines Gutachtens davon ausgehen, dass es sich bei den im Beweisbeschluss genannten Tatsachen um bewiesene Tatsachen handle. Die Einwände in ihrem, der Klägerin, Schriftsatz vom 14.01.2010 habe die Kammer nicht zu einer Änderung des Beweisbeschlusses veranlasst. Die dafür in dem gerichtlichen Schreiben vom 18.01.2010 gegebene Begründung sei nicht überzeugend und würde die Zweifel an der Unparteilichkeit der Kammer verstärken.

Die Kammer habe die Schwere des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht der Klägerin verkannt, die eine psychiatrische Untersuchung mit sich bringe.

Es dränge sich der Eindruck auf, die Kammer habe den Anhörungstermin nicht zur Klärung ihrer Zweifel an der Prozessfähigkeit der Klägerin, sondern nur aus formalen Gründen durchgeführt. Die Kammer habe die Ergebnisse der Anhörung nicht mitgeteilt. Ihre, der Klägerin, Bitte, zu den vom Vorsitzenden genannten Anhaltspunkten über die Fragen des Gerichts hinaus Ausführungen machen zu können, sei nicht entsprochen worden. Die Kammer habe die von ihr, der Klägerin, genannten Gründe für die zahlreichen Zahnarztwechsel und Zahnarztbesuche in den Jahren 2003 bis 2005 nicht protokolliert und auch nicht im Beweisbeschluss genannt.

Im Übrigen wird auf den Schriftsatz der Klägerin vom 28.01.2010 zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

Die abgelehnten Richter haben sich zu dem Antrag dienstlich geäußert, außer Richter [REDACTED], der nicht mehr beim Landgericht Göttingen tätig ist.

Das Landgericht Göttingen hat mit Beschluss vom 02.03.2010 die Voraussetzungen für die Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit als nicht erfüllt angesehen (§ 42 Abs. 2 ZPO).

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den Beschluss vom 02.03.2010 (Bl. 410 ff. Bd. II d. A.) Bezug genommen.

Gegen den der Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 08.03.2010 zugestellten Beschluss hat die Klägerin mit als Fax vorab am 19.03.2010 beim Landgericht Göttingen eingegangenen Schriftsatz vom selben Tag sofortige Beschwerde eingelegt mit der Begründung, der Beweisbeschluss vom 17.12.2009, dessen Begründung und die Weigerung der Kammer, falsche und strittige Behauptungen des Beschusses richtig zu stellen, ließen in ihrer Gesamtheit auf eine Voreingenommenheit der beteiligten Richter schließen.

Die Klägerin wiederholt und vertieft insoweit ihr bisheriges Vorbringen dazu, dass die von der Kammer angeführten Anhaltspunkte Zweifel an ihrer

Prozessfähigkeit nicht hinreichen würden, um eine Begutachtung durch einen psychiatrischen Sachverständigen anzuordnen. Die Klägerin führt weiter aus, dass nicht alle wesentlichen Erkenntnismöglichkeiten zur Überprüfung der Prozessfähigkeit ausgeschöpft worden seien.

Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die sofortige Beschwerde vom 19.03.2010 (Bl. 423 ff. Bd. II d. A.) Bezug genommen.

Die Kammer hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und diese dem Oberlandesgerichts zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die sofortige Beschwerde der Klägerin ist zulässig (§§ 46 Abs. 2, 567 Abs. 1, 569 ZPO), hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Der Beweisbeschluss vom 17.12.2009 und die Ausführungen in der Verfügung der Kammer vom 18.01.2010, unterzeichnet von der damaligen Beisitzerin der Kammer, Richterin [REDACTED], rechtfertigen nicht die Besorgnis der Befangenheit der abgelehnten Richter (§ 42 Abs. 2 ZPO).

Nach § 42 Abs. 2 ZPO kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Nach ständiger Rechtsprechung ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn die auf objektiv feststellbaren Tatsachen beruhende, subjektive und vernünftigerweise mögliche Besorgnis besteht, der Richter werde in der Sache nicht unparteiisch, unvoreingenommen oder unbefangen entscheiden.

Gründe für ein solches Misstrauen sind gegeben, wenn eine Partei von ihrem Standpunkt aus bei vernünftiger, objektiver Betrachtung davon ausgehen kann, dass der Richter nicht unvoreingenommen entscheiden wird.

Weder Verfahrensverstöße noch sonstige Rechtsfehler eines Richters sind für sich betrachtet ein Ablehnungsgrund, außer dem prozessualen Vorgehen des Richters fehlt eine ausreichende gesetzliche Grundlage oder es entfernt sich in einem solchen Maße von dem allgemein geübten Verfahren, dass

sich der dadurch betroffenen Partei der Eindruck einer auf Voreingenommenheit beruhenden Benachteiligung aufdrängt, und dass die Fehlerhaftigkeit auf einer unsachlichen Einstellung des Richters oder auf Willkür beruht (dazu Zöller-Vollkommer, ZPO, 28. Aufl., § 42 Rn. 24 u. 28; Münchner-Kommentar-Feiber, ZPO, § 42, Rn. 39).

Das Gericht hat gem. § 56 Abs. 1 ZPO den Mangel der Prozessfähigkeit von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens zu berücksichtigen. Bereits bei Zweifeln des Gerichts daran, dass eine Partei prozessfähig ist, hat eine Prüfung von Amts wegen stattzufinden (Thomas/Putzo, ZPO, 32. Aufl., § 56, Rn. 1; BGH NJW 1996, 1059; BGHZ 143, 122). Dies folgt auch aus der prozessualen Fürsorgepflicht des Gerichts.

Sind konkrete Anhaltspunkte dafür gegeben, dass Prozessunfähigkeit einer Partei vorliegen könnte, so hat das Gericht wegen dieser Frage von Amts wegen Beweise zu erheben (BGHZ 143, 122 ff.). Dazu gehört insbesondere die Einholung eines Gutachtens (Zöller-Vollkommer, ZPO, 28. Aufl., § 56 Rn. 8). Davor hat das Gericht die Partei persönlich anzuhören (Zöller-Vollkommer a. a. O. m. w. N.). Dies dient insbesondere dazu, dass sich das Gericht von der betroffenen Partei einen unmittelbaren Eindruck verschaffen und zu der ins Auge gefassten Maßnahme anhören kann (BGHZ 143, 122 ff.).

Bei Anwendung dieser Grundsätze ist die Besorgnis der Befangenheit der abgelehnten Richter nicht begründet.

Dass bei der Kammer erst im Laufe des Rechtsstreits und auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Beklagten Zweifel an der Prozessfähigkeit der Klägerin aufgekommen sind und die Kammer weitere Anhaltspunkte in den Beweisbeschluss aufgenommen hat, kann bei vernünftiger Betrachtung bei der Klägerin die Besorgnis der Befangenheit nicht auslösen.

Grundsätzlich ist anzumerken:

Es ist allgemein anerkannt, dass die Geschäftsfähigkeit und damit die Prozessfähigkeit einer Partei an sich erhalten sein, jedoch für einen beschränkten Kreis von Angelegenheiten - etwa die mit einem bestimmten

Streitkomplex zusammenhängenden Verfahren - wegen einer geistigen Störung (§ 104 Nr. 2 BGB i. V. m. § 52 ZPO) ausgeschlossen sein kann (so BGHZ 143, 122 ff. m. w. N.).

Insoweit hat die Kammer die in der mündlichen Verhandlung am 12.11.2009 erörterten und im Beweisbeschluss vom 17.12.2009 angeführten Gesichtspunkte als Anhaltspunkte dafür gesehen, dass der Klägerin aktuell die Prozessfähigkeit fehlen könnte. Der Kammer sind bei alledem keine Verfahrensverstöße oder sonstige Rechtsfehler unterlaufen. Weder fehlt der Verfahrensweise der Kammer die gesetzliche Grundlage, noch hat die Kammer zu einem ungewöhnlichen oder willkürlichen Verfahren gegriffen, das bei der Klägerin bei vernünftiger Betrachtung der Eindruck von Voreingenommenheit entstehen lassen könnte.

Die Klägerin weist in der Beschwerdebegründung (Seite 2, 4. Abs.) zutreffend darauf hin, dass die von Amts wegen zu beachtende Prozessvoraussetzung der Prozessfähigkeit der Parteien deren Schutz dient und die möglicherweise prozessunfähige Partei vor den nachteiligen Folgen unsachgemäßer Prozessführung bewahrt werden soll. Insbesondere dieser Gesichtspunkt rechtfertigt den mit der Begutachtung verbundenen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Klägerin. Auch in dieser Hinsicht ist der Kammer kein Rechtsfehler unterlaufen.

Die subjektive Befürchtung der Klägerin, dass nicht die Fürsorge des Gerichts, sondern das Bestreben, "das bzw. die anhängigen Verfahren so auf einfache Art loszuwerden", die Kammer zur Überprüfung der Prozessfähigkeit veranlasst hat, ist eine sachlich mit vernünftigen Gründen nicht begründbare Vermutung der Klägerin.

Ob die Anhaltspunkte, die die Kammer zur Anordnung der fachärztlichen Prüfung veranlasst haben, aus der Sicht des Sachverständigen Aussagekraft besitzen und tragfähig sind, kann erst die Begutachtung ergeben.

Die Klägerin mag die angeführten Anhaltspunkte als nicht ausreichend dafür ansehen, ihre Prozessfähigkeit einer Prüfung zu unterziehen, und aus ihrer Sicht gute Gründe für die Inanspruchnahme auffällig zahlreicher Zahnärzte sehen, ebenso für den Anwaltswechsel. Dass die Kammer dies anders sieht,

kann die Klägerin indes auch aus ihrer Sicht bei vernünftiger Betrachtung nicht zum Anlass nehmen, die abgelehnten Richter für befangen zu halten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Der Beschwerdewert wird durch den Wert der Hauptsache bestimmt (BGH NJW 1968,796; ständige Rechtsprechung des Senats).

